

GERINGFÜGIGE BESCHÄFTIGUNG das wurde geändert

Die Behandlung geringfügiger Beschäftigungen wurde zum 1. Januar 2015 geändert. Wir informieren Sie im Folgenden über die wesentlichen Änderungen:

Kurzfristige Beschäftigungen

Für die kurzfristigen Beschäftigungen wurde für eine Übergangszeit vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2018 die Zeitgrenze auf 3 Monate beziehungsweise 70 Arbeitstage erhöht. Arbeitnehmer in kurzfristigen Beschäftigungen sind in allen Versicherungszweigen sozialversicherungsfrei. Ab 1. Januar 2015 liegt eine kurzfristige Beschäftigung also vor, wenn die Beschäftigung seit ihrem Beginn im Jahr 2014 auf längstens 3 Monate beziehungsweise 70 Arbeitstage befristet ist. Diese Zeitdauer darf jedoch nicht durch Vorbeschäftigungszeiten und die in das Kalenderjahr 2014 fallende Beschäftigungszeit der kalenderjahrüberschreitenden Beschäftigung überschritten werden. Entscheidend für die Anwendung der zulässigen Zeitdauer ist immer der Zeitpunkt, zu dem die versicherungsrechtliche Beurteilung der Beschäftigung zu erfolgen hat, nämlich bei Beschäftigungsbeginn und erneut bei jeder Veränderung der Verhältnisse.

Zur gelegentlichen kurzfristigen Beschäftigung von Arbeitnehmern empfehlen wir Ihnen den Abschluss einer längstens für ein Jahr, befristeten Rahmenvereinbarung mit Arbeitseinsätzen von maximal 70 Arbeitstagen. Wichtig dabei ist, dass ein anschließender Rahmenarbeitsvertrag erst nach mindestens 2 Monaten Pause erneut abgeschlossen wird, um keine regelmäßige Beschäftigung – und damit Sozialversicherungspflicht – zu generieren.

Geringfügige Beschäftigungen

Für Beschäftigungen mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt von 400,01 EUR bis 450,00 EUR monatlich ist der Bestandsschutz zum 31. Dezember 2014 weggefallen.

Beispiel: Frau Müller arbeitet seit 1. Januar 2011 mit 420,00 EUR brutto monatlich. Bisher war sie durch die (alte) Gleitzone sozialversicherungspflichtig. Ab dem 1. Januar 2015 entfällt der Bestandsschutz. Bei Frau Müller liegt dann, sofern das Entgelt weiterhin regelmäßig 450,00 EUR monatlich nicht überschreitet, ein Minijob vor. Die Sozialversicherungspflicht erlangt Frau Müller nur, wenn ihr monatliches Entgelt ab dem 1. Januar 2015 auf regelmäßig mehr als 450,00 EUR angehoben wird.

Mit den neuen Richtlinien gab es auch eine Klarstellung im Zusammenhang mit dem vorübergehenden unvorhersehbaren Überschreiten der Entgeltgrenze: analog zur Änderung bei der kurzfristigen Beschäftigung wird die Zeitgrenze hierfür von zwei Monaten auf drei Monate bis 31. Dezember 2018 angehoben.

Weiter wurde für zulässig erklärt, dass Arbeitgeber bei schwankenden Arbeitsentgelten im Rahmen einer gewissenhaften Jahresprognose zur Ermittlung des regelmäßigen Arbeitsentgelts die Einhaltung der jährlichen Geringfügigkeitsgrenze von 5.400,00 EUR (12 x 450,00 EUR) unterstellen können, ohne die Arbeitseinsätze und das zu erwartende monatliche Arbeitsentgelt im Vorfeld festzulegen.

Beitragssätze und Umlage 1, Umlage 2

In der gesetzlichen Rentenversicherung wurde der Beitragssatz zum 1. Januar 2015 von 18,9 % auf 18,7 % gesenkt, gleichzeitig ebenfalls der Beitragsanteil des Arbeitnehmers einer rentenversicherungspflichtig geringfügig entlohnten Beschäftigung von 3,9 % auf 3,7 % reduziert. Die Umlage 1 (U1) für das Umlageverfahren bei Krankheit beträgt unverändert 0,7 %. Der Umlagesatz für den Ausgleich von Arbeitgeberaufwendungen bei Mutterschaft (U2) wurde von 0,14 % auf 0,24 % angehoben.